

Nun scheint die Rechtslage endgültig geklärt. Wie der Pressemitteilung Nr. 28/2021 des Bundesverwaltungsgerichtes zu entnehmen ist, sind Einsatzzeiten von Kolleginnen und Kollegen 1:1 zu vergüten. Eine Rechtsauffassung, die die DPolG seit Jahren teilt.

Insgesamt haben acht Revisionsverfahren von Kolleginnen und Kollegen zu dieser rechtlichen Klarstellung geführt, an denen auch die DPoIG mit ihrem Rechtsschutz beteiligt war.

Das BVerwG stellt in der Presseerklärung fest, dass Ruhezeiten nur dann als Ruhezeiten zu verstehen sind, wenn diese Zeiten dem (Selbst-)Bestimmungsrecht der Beamtinnen

Impressum:

Redaktion:

Dirk-Ulrich Lauer Tel.: 0173.2663575

dirkulrich.lauer@dpolg-bpolg.de Geschäftsstelle und Redaktion: Seelower Str. 7

10439 Berlin

ISSN 0943-9463



und Beamten unterliegen. Wird das Bestimmungsrecht der Beamtinnen und Beamten durch verschiedenste Vorgaben des Dienstherrn erheblich eingeschränkt, sind solche "Ruhezeiten" als "Bereitschaftszeiten" zu werten und 1:1 zu vergüten.

Dieses ist regelmäßig immer dann der Fall, wenn der Dienstherr das Bestimmungsrecht, wo und wie die Beamtinnen und Beamten diese Zeit zu verbringen haben, durch verschiedene Vorgaben erheblich einschränkt. In der Pressemitteilung heißt es wörtlich:

"... Die Beamten mussten ihre persönliche Ausrüstung einschließlich der Waffen ständig bei sich führen, sie mussten jederzeit erreichbar sein und durften ihre Unterkunft allenfalls zu bestimmten Anlässen und nur nach vorheriger Genehmigung, nicht jedoch nach eigenem Belieben verlassen. Diese Zeiten hatten daher das Gepräge eines

Sichbereithaltens. Sie sind im Rahmen von § 88 Satz 2 BBG wie Volldienst im Umgang 1:1 auszugleichen."

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft erwartet nunmehr eine zügige Umsetzung des Urteils sowie eine unverzügliche Gutschrift der Mehrarbeit bei allen eingesetzten Kräften.

Link zum Urteil:

https://www.bverwg.de/pm/2021/28

1:1 VERGÜTUNG DER EINSATZZEITEN



Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet: 1:1 Vergütung der Einsatzzeiten bei G7 Gipfel und Bilderberg-Konferenz

Nun ochent der Rechtstege endgelliggeklart. Wie der Pressembellung bi-26/2021 des Bundeserweitungsgenont zu enthebmen ist, sind Entalzzeiten von Kolleginiern und Kollegien 1.1 zuvergelen. Eine Rechtsechassung, die die Difford siet Jahren fest.

Inspessmit haben ucht Revisionswelfabmit von Kobegamm und Kobegan zu dieser rechtlichen Namsellung geführt, an desen auch die DPolG mit been Rechtsschafz betraigt war

Das Giveres stell in der Personensiorung hest, dass Ruhezeiten nur dami als Ruhezeiten zu verzothen sind, wenn desn Zeiten dem (Sebeldbestensnungsnecht der Besentnungsnecht der Beamtenen und Beamten durch verschiedenste Vorgaben des Diensthem erheblich singsachsfekt, aus soliobe "Ruhezeiten" als "Bereitschaftszeilen" zu werden und 1.1 zu vergüten.

Dieses et regelmillig immer dann der Full, wann der Dienstherr das Bestimungsietzt, wi und wo die Belenttimennd Beamten Glese Zeit zu verbringsen aben, durch verschiedens Vingsben nebsch einschränkt in der Pressensirung heitzt es wörtlich.

Die Beumten mussten ihre persönliche Ausrüstung einschließlich der Waffen ständig bei sich führen, sie mussten jederzeit erreichbar sein und durften ihre-Unterkunft allenfalls zu bestimmten Anlässen und nur nach vorheniger Genehmligung, nicht jedoch nach eigenem Belleben verlassen. Diese Zeiten hatten daher das Gepräge eines Sich Bereithaltens. Sie sund im Rahmen von §88 Satz 2 8BG wie Volldlenst im Umgang 1:1 auszugleichen."

orwards numbers who adopte Umanizung des Uniers sowie eine unverzügliche Gutschrift der Minnarboll ber allen eingesetzten Kaltien



N HALLAND SANSON & SANSONERS & SANSON PARTIES



## Impfen bei der Bundespolizei

Das Impfen innerhalb der Bundespolizei ist gut und zügig vorangegangen. Mehr als 40 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ende Mai bereits erstgeimpft. Alle zur Verfügung stehenden Impfstoffe wurden auch bei der Bundespolizei verimpft: die mRNAImpfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna sowie der Vektorimpfstoff AstraZeneca.

Zwischenzeitlich wurde die Impfung mit AstraZeneca zweimal auf Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesetzt. Dies hatte auch enorme Auswirkungen auf den Impffortschritt bei der Bundespolizei, da hier große Mengen des Impfstoffes vorhanden waren und sind. Zum Zeitpunkt des zweiten Stopps waren bereits mehr als 12 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Vektorimpfstoff versorgt.

Nun ist die ausgesprochene Empfehlung der STIKO die, dass Personen unter 60 Jahren, die bereits eine Impfung mit AstraZeneca erhalten haben, die Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten sollen. Die Bundespolizei setzt die Empfehlungen der STIKO um. Laut Empfehlung bleibt zudem auch die Zweitimpfung mit AstraZeneca nach ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz der zu impfenden Person möglich.

Dazu von der Bundespolizei folgende Information: "Bei der Impfung von Vektor- und mRNA-Impfstoffen gibt es in Bezug auf die Haftung KEINE Unterschiede. Eine Haftung wird bei der Impfung mit allen zugelassenen Impfstoffen gegen COVID-19 übernommen. Das betrifft auch den Impfstoff von AstraZeneca im Rahmen von Zweitimpfungen."

Auch durch den Einsatz der DPolG Bundespolizeigewerkschaft konnte diese Aussage erreicht werden, nachdem der Bundesvorsitzende der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft, Heiko Teggatz, mit den Verantwortlichen das Gespräch gesucht hat.

Die Bundesregierung hat die Problematik der Haftung ebenfalls erkannt und hat eine Gesetzesvorlage zur Klarstellung auf den Weg gebracht.

"Aufgrund von im Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgetretenen Gesundheitsschäden war bislang teilweise unklar, ob § 60 IfSG als gesetzliche Konkretisierung des allgemeinen Aufopferungsanspruchs auch bei gesundheitlichen Schädigungen durch eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Anwendung findet. Es wird nun klargestellt, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden auch bei gesundheitlichen Schädigungen durch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-



Dirk-Ulrich Lauer, stellvertretender Bundesvorsitzender

CoV-2 gilt", so die Gesetzesvorlage.

Bei staatlich empfohlenen Impfungen wie der Corona-Schutzimpfung haftet der Staat gemäß §§ 60, 61 IfSG. Steht die Haftung dem Grunde nach fest, so kann der Geschädigte Anspruch haben auf

- > Zahlung einer Grundrente,
- > Zahlung einer Ausgleichsrente sowie
- Zahlung einer einmaligen Entschädigungssumme als Berufsschadensausgleich.

Die Haftung des Staates ist verschuldensunabhängig und unterliegt nicht der Verjährung. Die Haftung beruht auf dem Rechtsgedanken, dass die Impfung zum Wohl der Allgemeinheit als Präventivmaßnahme aufgrund staatlicher Empfehlung erfolgte und eine Erkrankung als Impffolge daher als Sonderopfer zu werten ist.

Nun beginnt der Zeitraum für die Zweitimpfung der mit AstraZeneca Erstgeimpften seitens der Bundespolizei. Die Zweitimpfung findet in der Zeit frühestens neun bis spätestens zwölf Wochen statt. Das betrifft sowohl die sogenannten Kreuzimpfungen (erste Impfung AstraZeneca, zweite Impfung mRNA-Impfstoff) als auch



## Bundespolizei



eine nach erweiterter ärztlicher Aufklärung mögliche Zweitimpfung mit AstraZeneca.

#### Abgeschlossene Impfserie

Eine abgeschlossene Impfserie liegt dann vor, wenn bereits mit AstraZeneca erstgeimpft wurden und als Zweitimpfung der Impfstoff von BioNTech/Pfizer oder Moderna geimpft wurde. Der Nachweis darüber erfolgt nach aktuellem Sachstand und Bewertung durch das Robert Koch-Institut über den Eintrag im Impfausweis oder das Ersatzdokument in Verbindung mit einem Personalausweis. Eine digitale Version des Impfpasses der EU soll Mitte 2021 die Nachweisführung vereinfachen.

#### Digitaler Impfpass in Deutschland

Der geplante digitale Impfnachweis in Deutschland soll nicht nur als Beleg für einen vollständigen Impfschutz dienen, sondern auch negative Ergebnisse anzeigen können. Außerdem soll die Smartphone-App, die unter dem Namen "CovPass" an den Start gehen soll, auch für Genesene zum Nachweis einer überstandenen Coronaerkrankung dienen. Das Projekt liegt nach unseren Informationen zeitlich

im Plan. "CovPass" soll demnach noch vor den Sommerferien zur Verfügung stehen.

"CovPass" soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, schnell und fälschungssicher nachzuweisen, dass sie geimpft und genesen sind. Der Nachweis soll aber auch über andere Apps angezeigt werden können, unter anderem durch die Corona-Warn-App des Bundes, die bereits 27,5 Millionen Mal heruntergeladen wurde. Hier soll ein künftiges Update für eine entsprechende Erweiterung sorgen.

Wer bereits vor dem Start des "CovPass" in einem Impfzentrum vollständig geimpft wurde, soll den QR-Code mit den für den Nachweis wichtigen Informationen per Post zugesendet bekommen. Die entsprechende Regelung soll über eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes erfolgen. Informationen über eine Regelung innerhalb der in der Bundespolizei Geimpften liegen uns noch nicht vor.

#### Genesene erhalten nur eine Impfung = Vollständige Impfserie

Die Genesenen einer COVID-19-Erkrankung erhalten nach

einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten nur eine Impfung. Sie gelten damit als vollständig immunisiert.
Auch hierfür haben sich die STIKO und das Robert Koch-Institut ausgesprochen. Sollte sich jemand nach der ersten Impfung mit COVID-19 infizieren, so erhält dieser nach einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten eine zweite Impfung.

#### Wann endet das Impfen bei der Bundespolizei?

Nach Aussage der Verantwortlichen ist beabsichtigt, nach dem 30. Juni 2021 keine Erstimpfungen mehr durchzuführen. Wer sich noch impfen lassen möchte, kann sich noch über die Aktion #wirimpfen (dienstlich) anmelden.

Wir möchten allen unseren Dank aussprechen, die dafür gesorgt haben, dass das Impfen innerhalb der Bundespolizei so zügig über die Bühne gegangen ist. Wir sind davon überzeugt, dass es noch schneller gegangen wäre, wenn die Diskussion über den Impfstoff AstraZeneca nicht zwischenzeitlich für den Tritt auf die Bremse gesorgt hätte.





2002 wurde das Projekt in Kabul eingerichtet. Ziel war es, einen Beitrag zu einer rechtsstaatlichen und professionellen Polizei in Afghanistan zu leisten. Eine Polizei aufzubauen, die der Bevölkerung dient, sie schützt und sich den Menschenrechten verpflichtet fühlt.

Standorte waren Kabul, Masare-Sharif, Kunduz und Feyzabad, eingesetzt waren bis zu 200 Polizistinnen und Polizisten, die den Aufbau der afghanischen Polizei durch Beratung, Mentoring und Fortbildung begleiteten.

Schwerpunkte des Engagements waren das Innenministerium, die nationale Polizeiakademie in Kabul (ANPA), das Sergeant Training Center in Masar-e Sharif, die Kriminalpolizei und die afghanische Grenzpolizei. Es bestanden Flughafenpartnerschaften zwischen Bundespolizeidienststellen und der afghanischen Grenzpolizei an den Flughäfen in Kabul und Masar-e Sharif sowie eine Partnerschaft der Bundespolizeiakademie in Lübeck mit der ANPA in Kabul.

#### Deutschland konzentrierte sich auf folgende Aufgaben

Schaffung nachhaltiger Ausbildungskapazitäten:

- > Bau von Trainingszentren und Akademien
- > Ausbildung und Mentoring afghanischer Polizeitrainer
- > Mentoring der nationalen und lokalen Ausbildungsleitung

- Ausarbeitung landesweit einheitlicher Lehrpläne
- Ausbildung des technischen Personals der Trainingseinrichtungen
- Verbesserung der Infrastruktur der afghanischen Polizei (Polizeihauptquartiere, Polizeiwachen und Kontrollstationen)
- > Beiträge zu angemessener und transparenter Bezah-

- lung für afghanische Polizisten
- > Programme zur Grundbildung und Alphabetisierung für afghanische Polizisten

#### Im Rahmen von EUPOL kam dazu

- Ausbildung des Führungspersonals der afghanischen Polizei
- > Weiterentwicklung der Füh-





rungsstrukturen der Kriminalpolizei

- > Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft
- > Professionalisierung
- > Bürgernähe
- > Korruptionsbekämpfung

#### Ausgangslage in Afghanistan

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 erreichte die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in Afghanistan einen Tiefpunkt. Nach über zwanzig Jahren Krieg und Bürgerkrieg waren alle staatlichen Strukturen nahezu vollständig zerstört. Dies galt auch für die Polizei, deren Personal zu jenem Zeitpunkt viel zu gering und weitestgehend ohne jede Ausbildung war. Diese Lücke schlossen in vielen Landesteilen lokale Machthaber, die mit der Aufstellung eigener Milizen ihren angestammten Machtbereich sicherten.

Daher war die dringlichste Aufgabe zu Beginn, eine ausreichende Anzahl von Polizeistellen zu schaffen und diese Polizisten auch auszubilden. Gleichzeitig mussten die notwendigen Institutionen

wieder aufgebaut
und professionalisiert werden. Vor
diesem
Hintergrund
begann
das internationale
Engagement zum
Wiederaufbau
der Polizei be-

reits Anfang 2002.

Zunächst übernahm Deutschland auf Bitten der Vereinten Nationen und der afghanischen Übergangsregierung hierbei die Führungsverantwortung und gründete eine bilaterale Polizeimission. Diese wurde im Laufe der Zeit ergänzt durch weitere bilaterale und multilaterale Engagements. Die wichtigsten Akteure im Polizeiaufbau waren das bilaterale deutsche Projekt GPPT (German Police Project Team, seit 2002), die europäische Polizeimission **EUPOL Afghanistan (seit** 

2007) und die NATO Trainingsmission (NTM-A, seit 2009).

Fs wurden n

Es wurden mithilfe der internationalen
Gemeinschaft
zahlreiche
Polizisten
und Trainer ausgebildet, Ausbildungseinrichtungen
wieder in Betrieb
genommen und neu

erbaut, wichtige Infrastruktur wie etwa Polizeistationen wieder errichtet, die Zahlung von Polizeigehältern sichergestellt und wichtige Reformen der Polizeistrukturen erfolgreich umgesetzt.

#### Hintergründe der Beendigung des GPPT

Deutschland zieht seine Polizeikräfte mit Ablauf April 2021 aus Afghanistan ab. Auslöser ist der verkündete Rückzug des Militärs der USA bis zum 11. September 2021 aus dem Land. Daraufhin hat die

Nato den kompletten Truppenabzug ebenfalls verkündet. Der Militäreinsatz ist damit auch für die Bundeswehr nach fast 20 Jahren beendet.

Die Sicherheitslage wird mit diesem Abzug nicht einfacher und das Bundesministerium des Innern, Bauen und Heimat hat für das Engagement in Afghanistan ebenfalls konsequent gehandelt und beendete am 30. April 2021 das bilaterale Projekt GPPT. Der Schutz der Kolleginnen und Kollegen vor Ort kann nicht mehr uneingeschränkt sichergestellt werden und somit ist dieser Schritt nachvollziehbar.



Dirk-Ulrich Lauer, stellvertretender Bundesvorsitzender



#### Bezirksverband Berlin/Brandenburg

## Einsatzbetreuung am 1. Mai 2021 in Berlin

1. Mai in Berlin, auch 2021 führte der Einsatz viele Polizei-kräfte in die Hauptstadt. Ehrensache, dass auch die DPolG Bundespolizeigewerkschaft wieder vor Ort an eurer Seite war! Mit zwei Teams waren der BV Berlin/Brandenburg in ganz Berlin unterwegs, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen im Einsatzraum zu versorgen. Axel Bonitz, der

Vorsitzende des Bezirksverbandes Berlin/Brandenburg, und seine Stellvertreterin und 1. stellvertretende Bundesvorsitzende Anja Ducklauß-Nitschke ließen es sich nicht nehmen, ebenfalls bei der Einsatzbetreuung die Teams zu verstärken. Es konnten viele gute Gespräche geführt werden und dadurch die Probleme direkt an der Basis besprochen werden.

Am Tag nach den Demonstrationen zum 1. Mai 2021 in Berlin wurde vom Innensenator eine gemischte Bilanz gezogen. Seinen Angaben zufolge wurden im Laufe des 1. Mai mindestens 93 Polizeikräfte bei Einsätzen verletzt, 354 Personen wurden festgenommen. Es gab eine große Zahl an friedlichen Demonstrationen in der Hauptstadt, aber leider auch eine erhebliche Zahl

an Ausschreitungen gewaltsuchender Demonstranten. Im Einsatz waren circa 5 600 Kolleginnen und Kollegen aus mehreren Bundesländern und der Bundespolizei. Gewalt ist und bleibt inakzeptabel, wir denken an die verletzten Kolleginnen und Kollegen und an deren Familien.

Allen Kräften wollen wir DAN-KE sagen für ihren Einsatz.



















# Anerkennung vorheriger Beschäftigungszeiten beim Krankengeldzuschuss und Jubiläumsgeld

Mit Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 2020 (6 AZR 417/19) wurde entschieden, dass nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) ein Anspruch auf Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Sinne von § 34 Abs. 3

Satz 3 und 4 TVöD nur auf Beschäftigungszeiten beim unmittelbar vorherigen Arbeitgeber besteht und sich der Anspruch aber nicht auf Beschäftigungszeiten bei weiteren früheren öffentlichen Arbeitgebern erstreckt. Mit Rundschreiben vom

12. Mai 2021 erklärt das BMI, dass alle vorherigen Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Dauer des Krankengeldzuschusses und des Jubiläumsgeldes ebenfalls anerkannt werden können, wenn Beschäftigte zwischen Arbeitgebern wechseln, die vom TVöD Bund und Kommunen erfasst werden oder von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber wechseln.

Quelle: BMI Rundschreiben 05-31001/20#2 vom 12. Mai 2021



#### Bezirksverband SH/MV

## Heike Jordt geht in Rente

Unsere sehr geschätzte gute Seele der KB HRO am Dienstort Flensburg, Heike Jordt, hatte am Freitag den 30. April 2021 ihren vorletzten Präsenztag, bevor sie am 31. Mai 2021 in den wohlverdienten Ruhestand geht ...

Leider sorgten die pandemiebedingten Umstände dafür, dass Heike nicht der Ausstand geboten werden konnte, den sie verdient hätte. Im Namen des OV-Vorsitzenden der BPOLI Flensburg ließ es sich der Bezirksverbandsvorsitzende SH/ MV der DPolG, Kai Dittelbach, nicht nehmen, Heike zu verabschieden.

Da Heike über Jahre hinweg für den OV Flensburg als "kleines Bindeglied" zu den Mitgliedern der KB fungierte, überbrachte Kai ebenfalls Glückwünsche und bedankte sich mit einem Präsentkorb.

Wir wünschen Heike alles Gute, vor allem Gesundheit und eine lange Dauer des nunmehr beginnenden neuen Lebensabschnitts.



#### Bezirksverband Bayern

## Verabschiedung Helmut Werner in den Ruhestand

Unser Helmut Werner wurde am 31. März 2021 durch den BV Bayern der DPolG Bundespolizeigewerkschaft in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Nach sagenhaften 46,5 Jahren im öffentlichen Dienst in vielen Dienststellen und Behörden, diversen Tätigkeiten und Funktionen war unser Heli immer ein guter Kame-

Heli immer ein guter Kame-

rad, Ansprechpartner und Freund.

Seit 1982 war Heli ein fester Bestandteil der Bahnpolizei am Münchner Hauptbahnhof und seit 2016 im Stab der Bundespolizeidirektion München eingesetzt.

2018 übernahm Heli dann einen nicht unerheblichen Anteil beim Örtlichen Personalrat der Bundespolizeidirektion München und war ein wichtiger Teil der Personalvertretung in Freistellung.

Zeitgleich wurde durch ihn der Vorsitz des Ortsverbandes München der DPolG Bundespolizeigewerkschaft übernommen, den er voll Freude und Enthusiasmus ausgefüllt hat und den allgemeinen positiven Trend der DPolG mitgestaltet und unterstützt hat.

Am 31. März 2021 fand aufgrund der aktuellen Situation in kleiner Runde eine Verabschiedung mit einer Ehrung durch Herbert Kellner, 1. stellvertretender Vorsitzender des BV Bayern der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, und Werner Heide vom Ortsverband München statt.

Der Bezirksverband Bayern der DPolG Bundespolizeigewerkschaft möchte sich nochmals mit einem herzlichen DANKESCHÖN bedanken und wünscht für den nächsten Lebensabschnitt alles, alles Gute mit Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

#### > Gedenktafel

In den letzten Monaten verstarben unsere Mitglieder
Udo Hansel geb. 20.07.1955
Karl Ball geb. 26.11.1932
Dr. Manfred Weichert geb. 07.05.1934
Horst Cramer geb. 02.04.1932

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

verst. 01.01.2021 verst. 10.04.2021 verst. 19.04.2021 verst. 30.04.2021 Sen. BE/BB Sen. RP/HE/SL Sen. SN/ST/TH Sen. SN/ST/TH